

Erweiterung Windfeld Ostramondra / Olbersleben

Gutachterliche Stellungnahme zur Sichtbeziehung vom Pücklerschlag Schloss Ettersburg
zum Windfeld Ostramondra / Olbersleben



Auftraggeber:
BOREAS Energie GmbH
Grünstraße 106
99955 Ballhausen

Auftragnehmer:
RoosGrün
PLANUNG

Dipl.Ing. Heike Roos
Freie Landschaftsarchitektin BDLA / Freie Stadtplanerin DASL
Karl-Marx-Straße 7a.....99441 Denstedt b. Weimar
Tel. 03643/ 771 59 0.....Fax 03643/ 771 59 99
Email info@roosgruen.de.....www.roosgruen.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. H. Roos, Landschaftsarchitektin und Stadtplanerin
Dipl.-Ing. (FH) Nadine Heger, Landschaftsarchitektin

Stand: 02. November 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass	3
2.	Abgleich des Standortes mit der Empfehlung zum Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen	4
2.1	Klassifizierung von Kulturdenkmalen hinsichtlich ihrer raumplanerischen Wirkung	5
2.2	Ausschluss- und Prüfbereich.....	5
2.3	Fazit.....	8
3.	Einzelfallprüfung	9
3.1	Regionaler Raumordnungsplan	9
3.2	Managementplan für die UNESCO-Welterbestätte »Klassisches Weimar« 2013 - 2025	9
3.3	Sichtachse Pücklerschlag	12
3.4	Sichtverhältnisse.....	18
4.	Gutachterliche Stellungnahme.....	19
4.1	... entsprechend der Empfehlung von 2009	19
4.2	... für den Standort Ostramondra / Olbersleben	20

1. Anlass

Das bestehende Windfeld Ostramondra / Olbersleben soll nach Westen um sieben Windenergieanlagen erweitert werden.

In einer abschließenden Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 01.09.2016 wird die Erweiterung abgelehnt, da eine Betroffenheit von Schloss Ettersburg mit Park vorliegt.

Auf der Nordseite des Ettersbergs, sieben Kilometer von Weimar entfernt, liegt am Rande des großen Waldgebietes das Jagdschloss Ettersburg mit einem Landschaftspark und einer eindrucksvollen langgestreckten Waldwiese, dem Pücklerschlag. Der Pücklerschlag ist eine bedeutende weiträumige Sichtachse zum Schloss.

Die Ettersburger Schlossanlage sowie der Schlosspark sind Kulturdenkmal als Sachgesamtheit nach § 2 (1) ThürDSchG. Der Schlosspark ist zudem Kulturdenkmal gemäß § 2 (6) ThürDSchG (historische Park- und Gartenanlage).

Schloss Ettersburg mit Park ist weiterhin Kulturerbestandort nach dem Landesentwicklungsplan 2025 sowie UNESCO-Kulturerbe.

„Die geplanten 7 Windenergieanlagen würden durch die Ausweitung des bisher auf den Bildrand begrenzten Windparks die bestehende Störung deutlich erhöhen und damit auch die Anerkennung der Qualität des Pücklerschlages als Bestandteil des Weltkulturerbes gefährden.“ (Auszug aus der Stellungnahme vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 01.09.2016)



Visualisierung Ostramondra Bestand (erstellt durch das Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Dresden)



Visualisierung Ostramondra geplante Erweiterung (erstellt durch das Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Dresden)

2. Abgleich des Standortes mit der Empfehlung zum Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen

Im Jahr 2009 wurde für die Regionale Planungsstelle Mittelthüringen eine Empfehlung zum Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen im Kontext zu Windenergieanlagen in der Planungsregion Mittelthüringen vom Planungsbüro RoosGrünPLANUNG erarbeitet.

Schwerpunkte der Betrachtung waren neben der Wahrung von Schönheit und Eigenart der Landschaft, der Bedeutung von Landschaft als touristisches Wirtschaftsgut sowie der Wahrung bedeutsamer Sichtbeziehungen in der Landschaft vor allem der Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen.

Mit zunehmender Größe der technogenen, baulichen Objekte von Windenergieanlagen erhöht sich die visuelle Wirksamkeit im Landschaftsbild im Kontext zu Kulturdenkmalen und kann grob unangemessen raumwirksam werden. Es können starke optische Konkurrenzen zur charakteristischen Offenheit, Weiträumigkeit und Fernsicht des Ortes / des Gebietes entstehen, welche die historische Erlebbarkeit und assoziative Wirkung mindern.

Kulturdenkmale haben eine sehr differenzierte Wirkung auf ihre Umgebung bzw. sie weisen sehr unterschiedliche gegenseitige Bezüge zu ihrer Umgebung (Umgebungs- und Raumkorrelation) auf. Der Korrelationsraum eines Kulturdenkmals hängt ab von seiner Größe, Lage, Bedeutung und Funktion innerhalb eines gewachsenen oder gestalteten Gefüges (z.B. Häusergruppe, Straße, Platz, Siedlung, Kulturlandschaftseinheit).

Wie erheblich der von Windenergieanlagen ausgehende Eingriff auf die Kulturdenkmale (betroffenes Schutzgut) wirkt, hängt nicht nur von der Wirkung der Kulturdenkmale ab, sondern vor allem von der Größe und Lage der Windenergieanlage. Insofern muss eine Regelung auch die Größen der Windenergieanlagen und deren absehbare Entwicklung einbeziehen. Ausschlaggebend für die visuelle Wirkung der Windenergieanlagen ist deren Gesamtgröße.

In der Empfehlung wurde eine Mindestanforderung als Ausschlussbereich (Mindestabstand zwischen dem Kulturdenkmal und der geplanten Windenergieanlage) definiert. Im konkreten Einzelfall können über die empfohlenen Mindestabstände hinausgehende Forderungen in Form eines Prüfbereiches formuliert werden, z.B. bei Anlagen mit weitreichenden Korrelationsräumen. Bei dem Prüfbereich handelt es sich um Radien um ein Kulturdenkmal bzw. um eine Mehrheit von Kulturdenkmälern abzüglich des Ausschlussbereiches im Sinne einer zu untersuchenden Wirkzone, wo störende Sichtbeziehungen zwischen Kulturdenkmal und Windenergieanlagen auftreten können.

In der Empfehlungen wurde die Wechselwirkung der Kulturdenkmale mit ihrer Umgebung in Abhängigkeit von den Größen der Windenergieanlagen nach Größenklassen systematisiert.

Die Empfehlung koppelt nicht zur naturräumlichen Gliederung der Kulturlandschaft zurück, sondern beschränkt sich bewusst auf Denkmalgesichtspunkte.

Die Klassifizierung der Kulturdenkmale erfolgte 2009 unter Vorgabe und enger Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

2.1 Klassifizierung von Kulturdenkmalen hinsichtlich ihrer raumplanerischen Wirkung

Um eine Beurteilung der Kulturdenkmale im Kontext zu Windenergieanlagen fällen zu können, wurden in der Empfehlung Größenklassen bezogen auf die Wechselbeziehung der Kulturdenkmale mit ihrer Umgebung definiert.

Dabei erfolgte die Einordnung der Kulturdenkmale in die Größenklassen A bis E; wobei die Klasse A Kulturdenkmale ohne nennenswerte Umgebungskorrelation beschreibt und die Klasse E sogenannte Landmarken definiert - Kulturdenkmale mit sehr weitreichenden Beziehungen (weithin sichtbar, das Landschaftsbild prägend, in besonders exponierter Lage).

Das Denkmalensemble Schloss mit Park sowie Kirche in Ettersburg wurde entsprechend Empfehlung der Klasse C - Kulturdenkmale oder Mehrheit von Kulturdenkmälern mit über den Ort hinaus gehenden Beziehungen – zugeordnet.

2.2 Ausschluss- und Prüfbereich

Für jede Klasse wurden in der Empfehlung in Abhängigkeit der Bauhöhen der Windenergieanlagen ein Ausschluss- und ein Prüfbereich definiert. Im Ausschlussbereich sollte grundsätzlich das Einordnen von Windenergieanlagen unterbleiben. Im Prüfbereich ist eine intensive Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Standort und der Wirkzone des Kulturdenkmals erforderlich (Einzelfallprüfung), um im Ergebnis festzustellen, inwieweit die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich unschädlich ist. Diese optische Methode untersucht im Prüfbereich zum einen die Sichtbeziehungen zum Kulturdenkmal und zum anderen die Sichtbeziehungen vom Kulturdenkmal bezogen auf nachhaltige Störungen durch die Einordnung von Windenergieanlagen.

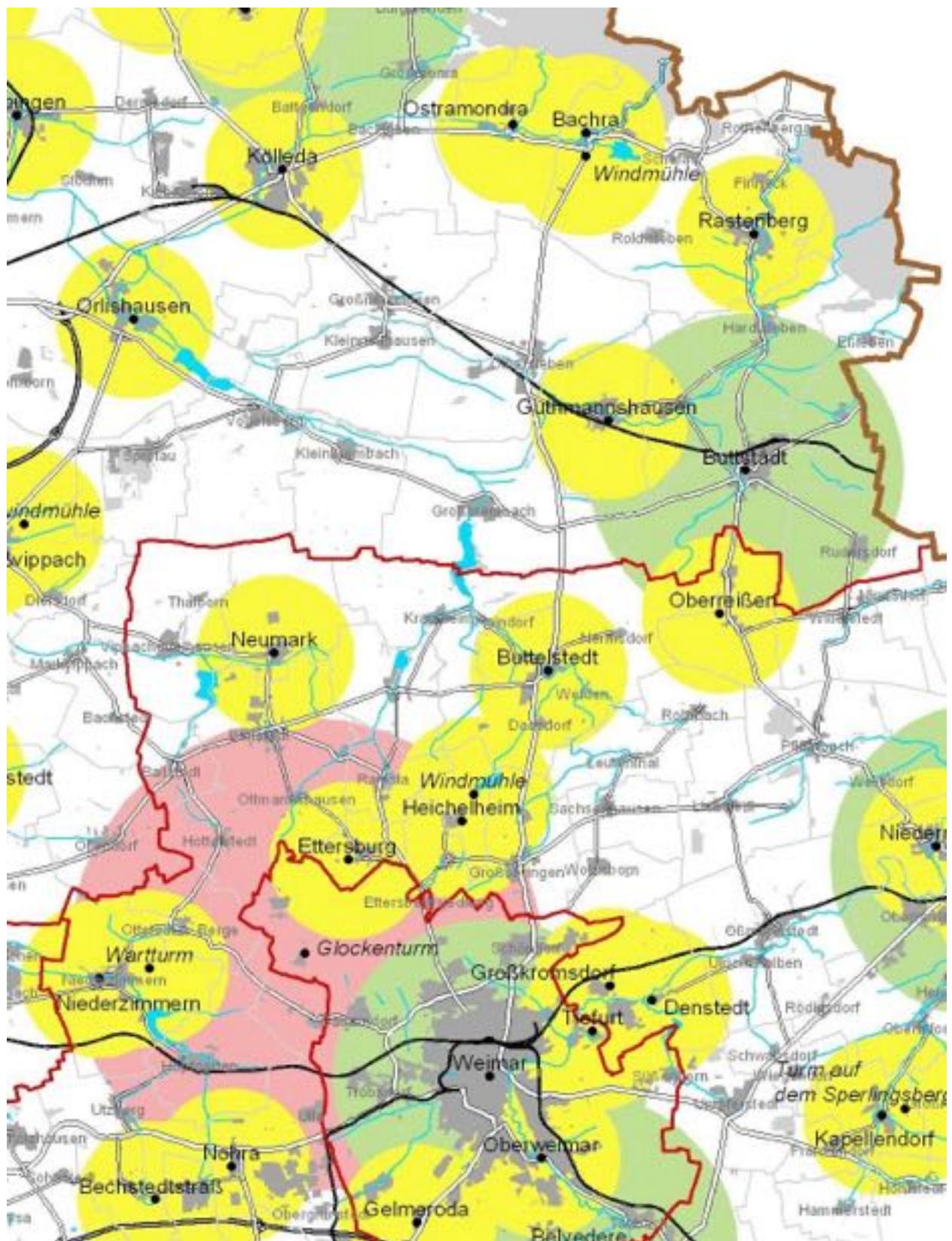
Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der zunehmenden Bauhöhen von Windenergieanlagen wurde in der Empfehlung folgende Abstand-Höhen-Methode bezogen auf den Standort des Kulturdenkmals formuliert:

Klasse	Ausschlussbereich in X-facher Anlagenhöhe (Bauhöhe) der Windenergieanlage	Prüfbereich in X-facher Anlagenhöhe (Bauhöhe) der Windenergieanlage
A	5-fach	entfällt
B	5-fach	10-fach
C	10-fach	30-fach
D	20-fach	50-fach
E	30-fach	100-fach

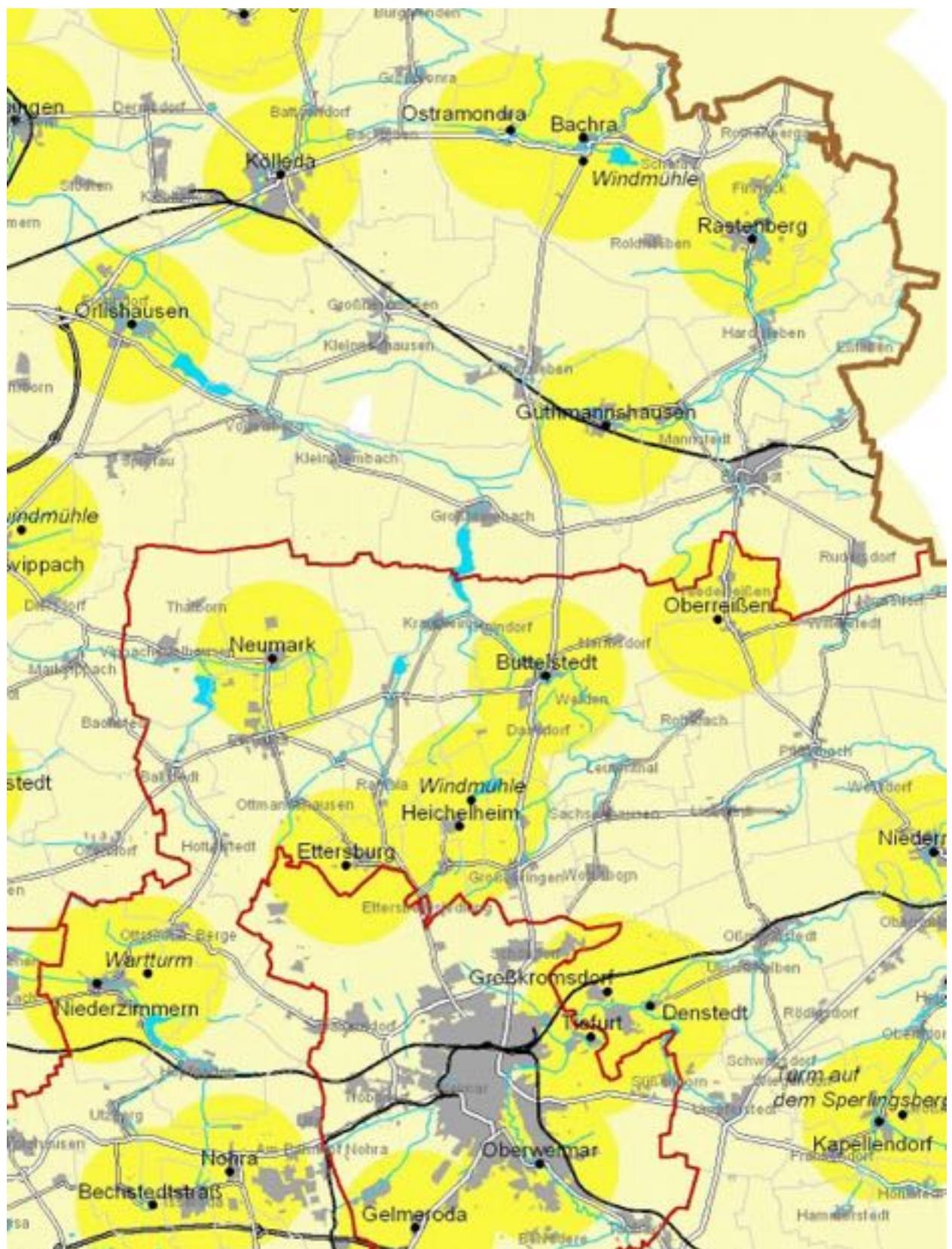
Für den Bereich Ettersburg wurden demnach in der Empfehlung folgende Bereiche definiert (im Vergleich ist der Glockenturm von Buchenwald mit aufgeführt):

Klasse C		Klasse E				
Landkreis	Gemeinde	Ort, Ortsteil, ...	Kulturdenkmal (Zuordnung anhand Liste Thüringisches Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie [Bau- und Kunstdenkmalpflege] 2006 und 2009)	Klasse	Abstandsempfehlung x-fache der Bauhöhe 2009 (Ausschlussbereich / Prüfbereich)	
1	2	3	4	5	6	7
Weimar, Stadt	Weimar	(Umgebungsbereich des Großen Ehrenbergs)	KZ und ehem. sowjetisches Internierungslager, Gedenkstätte Buchenwald mit Glockenturm	E	30fach / 100fach	
Weimarer Land	Ettersburg		Denkmalensemble, Schloss mit Park, Kirche	C	10fach / 30fach	

Karte mit Ausschlussbereichen in den Klassen der Kulturdenkmale C, D und E bei einer Bauhöhe der Windenergieanlagen von 200 m (Kartenausschnitt aus der Empfehlung zum Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen im Kontext zu Windenergieanlagen in der Planungsregion Mittelthüringen, 2009)



Karte mit Ausschluss- und Prüfbereichen in der Klasse der Kulturdenkmale C bei einer Bauhöhe der Windenergieanlagen von 200 m (Kartenausschnitt aus der Empfehlung zum Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen im Kontext zu Windenergieanlagen in der Planungsregion Mittelthüringen, 2009)



2.3 Fazit

Entsprechend der Empfehlung zum Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen im Kontext zu Windenergieanlagen in Mittelthüringen von 2009, welche in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erstellt wurde, ist im Ergebnis festzustellen, dass die Erweiterung des Windfeldes Ostramondra / Olbersleben außerhalb des Ausschluss- und des Prüfbereiches des Kulturdenkmals Ettersburg liegt. Eine Einzelfallprüfung ist laut Empfehlung von 2009 nicht erforderlich.

Aufgrund der Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 01.09.2016 wird eine Einzelfallprüfung als gutachterliche Stellungnahme zum Bauantrag vom Büro RoosGrünPLANUNG erstellt.

3. Einzelfallprüfung

3.1 Regionaler Raumordnungsplan

Mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011 ist der Regionalplan Mittelthüringen in Kraft getreten. Gemäß Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 27.05.2015 wurde die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan Mittelthüringen, Nr. 3.2.2, Ziel Z 3-5 für unwirksam erklärt.

Das Windfeld Ostramondra / Olbersleben ist im vorgenannten Regionalplan als Vorranggebiet Windenergie W-7 Roldisleben / Olbersleben ausgewiesen; die Erweiterung dieses Gebietes um sieben Windenergieanlagen ist ebenfalls noch im Vorranggebiet gelegen.

Im Entwurf zum sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen 2016 befinden sich die Anlagen, wie auch die Erweiterung des Windfeldes, im Vorranggebiet W-8 Olbersleben / Ostramondra.

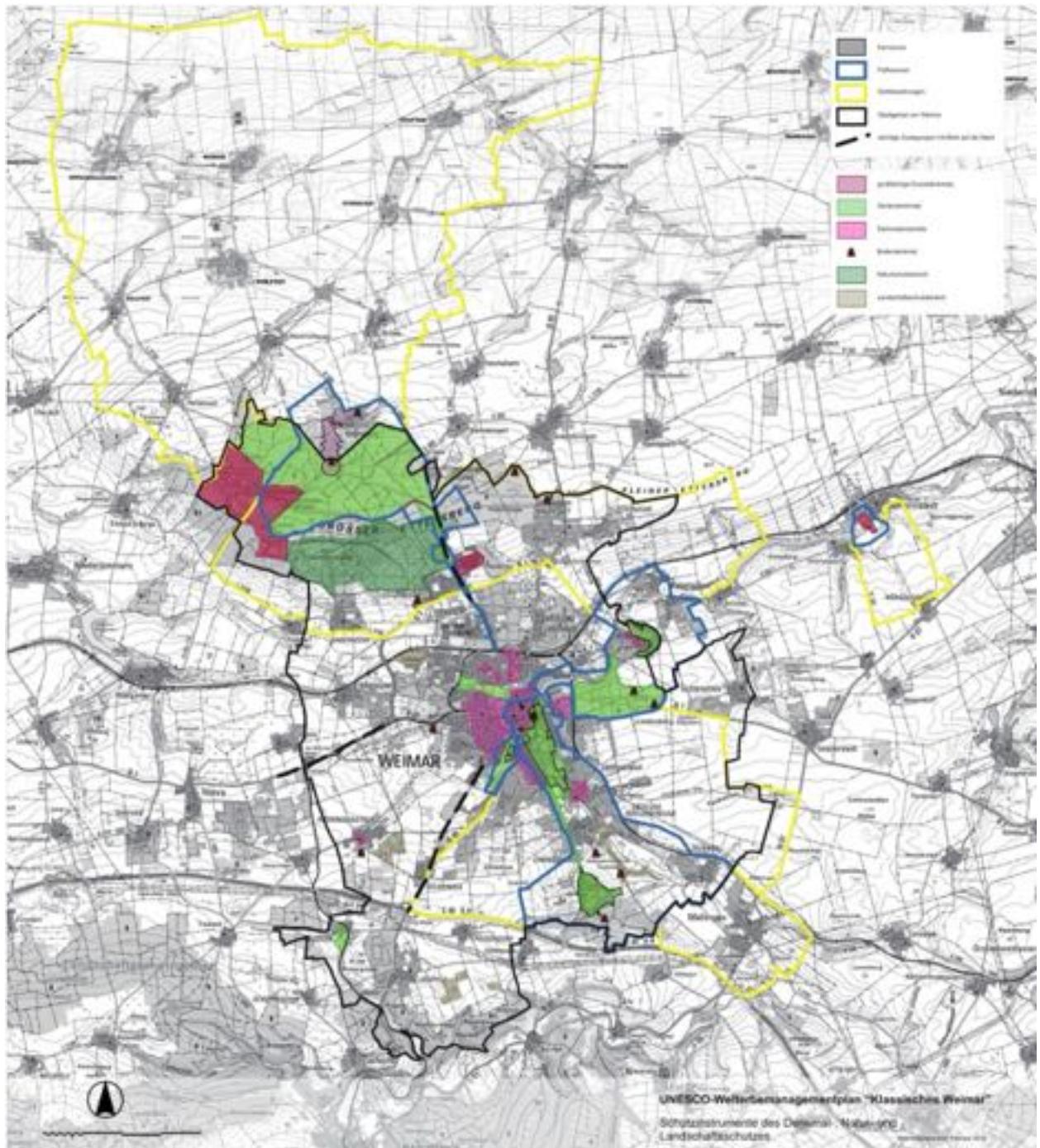
3.2 Managementplan für die UNESCO-Welterbestätte »Klassisches Weimar« 2013 - 2025

Seit 2014 liegt der Managementplan »Klassisches Weimar« der UNESCO-Welterbe-Kommission in Paris vor. Vor dem Hintergrund der Evaluierung der UNESCO-Welterbestätte »Klassisches Weimar« bildet der Managementplan ein zentrales Planungsinstrument für den mittel- und langfristigen Schutz, die Nutzung, die Pflege und die erfolgreiche Weiterentwicklung des Ensembles.

Der UNESCO-Managementplan ist das Leitbild für den sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit dem Welterbe. Mögliche Risiken werden daran gemessen, analysiert und Strategien zu deren Vermeidung können so entwickelt werden.

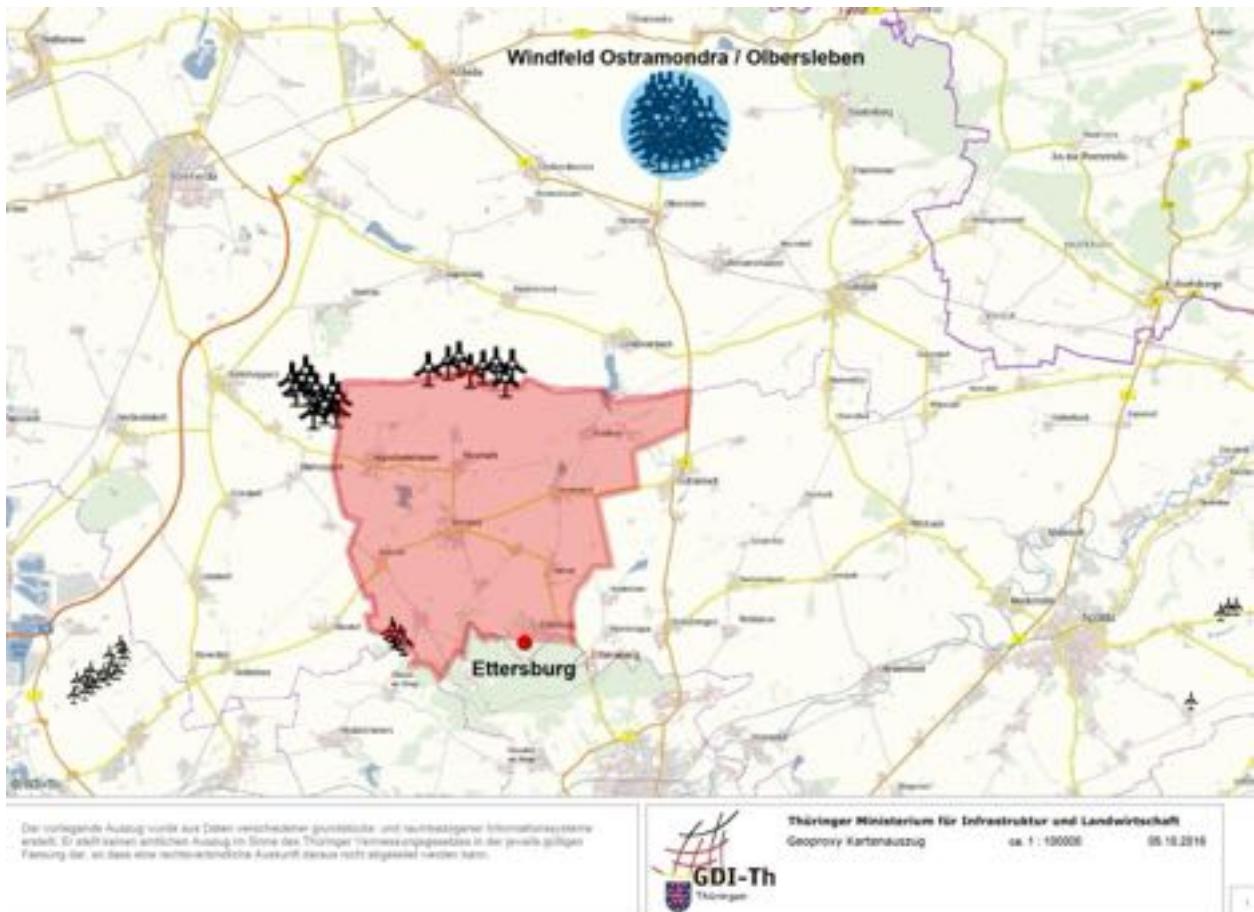
Der Managementplan wurde unter Federführung der Klassik Stiftung Weimar erstellt; die Fachbehörden sind das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sowie die Unteren Denkmalschutzbehörden der Stadt Weimar und des Landkreises Weimarer Land.

In der nachfolgenden Karte ist der Bereich zur Freihaltung von Sichtbeziehungen vom Kulturdenkmal Ettersburg entsprechend dem Managementplan dargestellt (gelbe Linie).



Karte „Schutzinstrumente des Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutzes“ aus dem Managementplan für die UNESCO-Welterbestätte »Klassisches Weimar« 2013 - 2025

In der nachfolgenden Karte wird verdeutlicht, dass der „Freihaltebereich“ für Sichtbezüge entsprechend Managementplan nicht bis zum Windfeld und dessen geplante Erweiterung reicht.



3.3 Sichtachse Pücklerschlag



Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt.
Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung dar, so dass
eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.



Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5



Foto 6

Anhand der Fotos 1 bis 6 wird ersichtlich, dass das Windfeld als Vorranggebiet nicht direkt im Sichtkorridor des oberen und unteren Pücklerschlages liegt. Die bestehenden und künftigen Windenergieanlagen sind nur in einem Bereich über den Baumkronen sichtbar; auf einem Plateau mit Geländestufe im Bereich des Bodendenkmals „Brunfthof“.

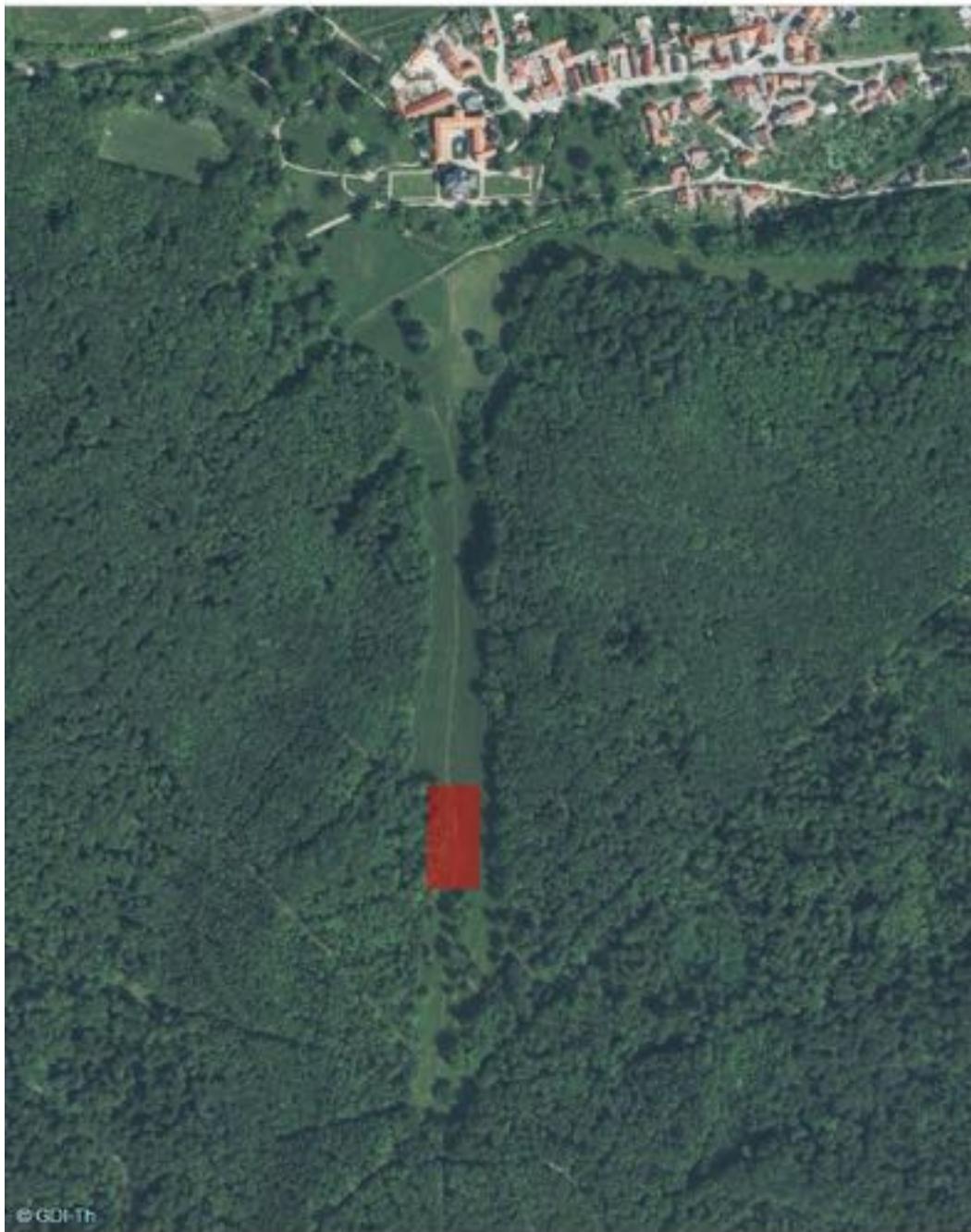


Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Geopropy Kartenauszug

ca. 1 : 5000

10.10.2016



Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung dar, so dass eine rechtswirksame Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.

1

Die bestehenden Windenergieanlagen sind ca. 16 km Luftlinie vom Pücklerschlag entfernt und begrenzen derzeit den östlichen „Bildrand“ mit Blickrichtung Nordost.



WindPRO 2.0.001 | Wind-Optimierungslösung, Tel.: +49 36 20 99-99; www.wind-pro.de; info@wind-pro.de
Visualisierung Ostramondra

WindPRO 2.0.001 | Wind-Optimierungslösung, Tel.: +49 36 20 99-99; www.wind-pro.de; info@wind-pro.de
F10a Ettersburg, Pücklerschneise

Mit Erweiterung des Windfeldes in Richtung Westen, unter Ausnutzung der gesamten Vorrangfläche, wird der visuelle Korrelationsraum des Kulturdenkmals Schloss Ettersburg weiter gestört.

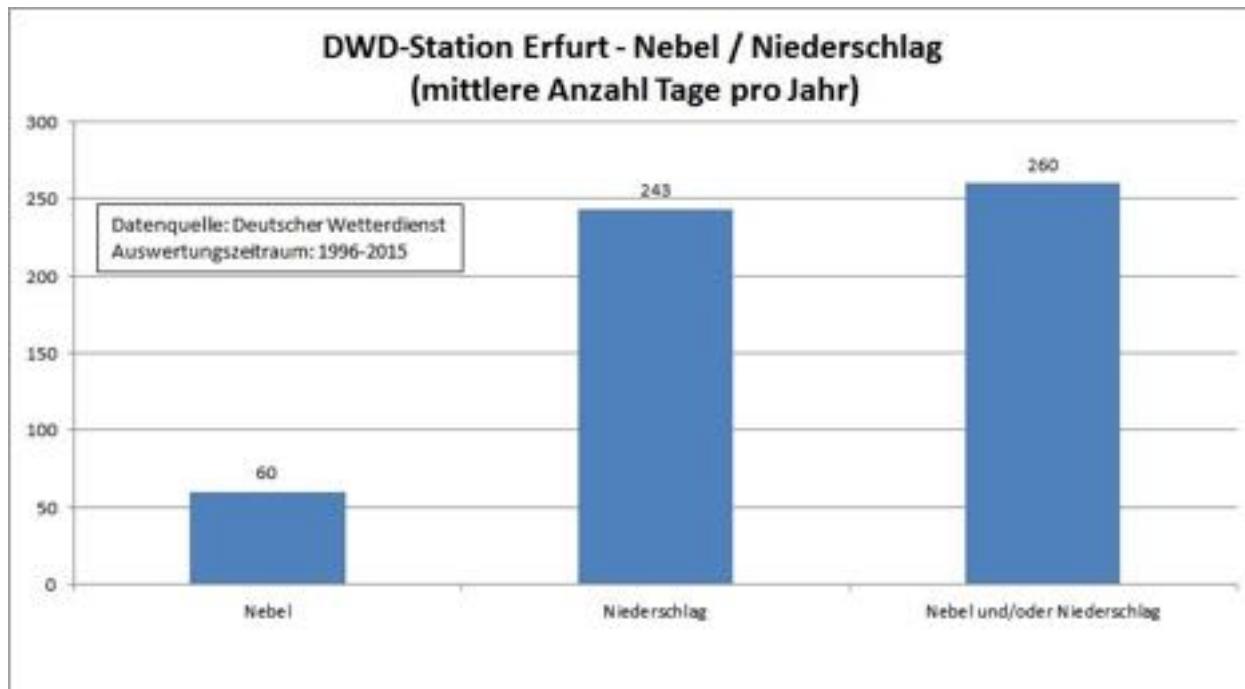


WindPRO 2.0.001 | Wind-Optimierungslösung, Tel.: +49 36 20 99-99; www.wind-pro.de; info@wind-pro.de
Visualisierung Ostramondra

WindPRO 2.0.001 | Wind-Optimierungslösung, Tel.: +49 36 20 99-99; www.wind-pro.de; info@wind-pro.de
F10a Ettersburg, Pücklerschneise

3.4 Sichtverhältnisse

Die bestehenden und künftigen Windenergieanlagen sind in ca. 16 km Luftlinie vom Schloss Ettersburg und Pücklerschlag entfernt. Visuell störend wirken sie nur an Tagen mit guter Wetterlage, wenn die Weitsicht gegeben ist. Aus der nachfolgenden Grafik des Deutschen Wetterdienstes ist ableitbar, dass für den Raum Erfurt 260 Tage von 365 Tagen im Jahr die Weitsicht durch Nebel und / oder Niederschlag getrübt ist. Räumlich und topografisch ist der Raum Erfurt dem Raum Weimar mit Ettersburg ähnlich (beide gehören zur Landschaftseinheit Thüringer Becken), so dass diese Daten auch für das Gebiet um Schloss Ettersburg Anwendung finden können. Mit Auswertung der Grafik wird ersichtlich, dass grundsätzlich nur an 105 Tagen (weniger als ein Drittel) im Jahr optimale Weitsichtverhältnisse gegeben sind.



4. Gutachterliche Stellungnahme

4.1 ... entsprechend der Empfehlung von 2009

In der Empfehlung zum Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen im Kontext zu Windenergieanlagen in der Planungsregion Mittelthüringen von 2009 wurden allgemeine Empfehlungen zur Einordnung von Windenergieanlagen wie folgt gegeben. Eine Beurteilung zum Standort Ostramondra / Olbersleben wird jedem Punkt gleich hinzugefügt.

- 1) „Windenergieanlagen sind im Ausschlussbereich von Kulturdenkmalen unzulässig.“
Der Standort ist nicht im Ausschlussbereich der Wirkzone des Kulturdenkmals Ettersburg einschließlich Park gelegen.
- 2) „Der Prüfbereich von Kulturdenkmalen bedarf einer detaillierten Untersuchung bezüglich der Einsehbarkeit und möglichen Blickbeziehung zwischen Kulturdenkmal und Windenergieanlage/-n. Im Prüfbereich können Windenergieanlagen eingeordnet werden unter der Voraussetzung der dadurch nicht gestörten Blickbeziehungen sowohl vom als auch zum Kulturdenkmal.“
Eine Einzelfallprüfung ist für den Standort Ostramondra / Olbersleben nicht erforderlich, da die geplanten Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereiches liegen. Die vorliegende gutachterliche Stellungnahme als Einzelfallprüfung erfolgt aufgrund der Bedenken / Ablehnung des Bauvorhabens seitens des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie mit Schreiben vom 01.09.2016.
- 3) „Windenergieanlagen sind technogen bewegte und damit dynamische Bauwerke und wirken somit wechselseitig in die Umgebung. Auf die Einordnung von Einzelanlagen ist zu verzichten. Es wird die Einordnung von Gruppen mit mindestens 5 bis 7 Windenergieanlagen empfohlen aufgrund der psychischen Wahrnehmung als Anlagengruppe im Landschaftsbild, in begründeten Einzelfällen sind Gruppen mit mindestens 3 Anlagen möglich.“
Es ist die Errichtung von sieben Windenergieanlagen geplant, die gleichzeitig eine Erweiterung des bestehenden Windfeldes darstellen.
- 4) „Windenergieanlagengruppen sollen aus Einzelanlagen einer Bauart mit gleichen Rotorblättern, Nabentyp, Mastart und -höhe bestehen. Dies gilt sowohl für Neueinordnungen als auch für das Repowering.“
Die bestehenden Windenergieanlagen haben derzeit eine Bauhöhe bis maximal 196 m. Die geplanten Windenergieanlagen werden eine maximale Bauhöhe von 212 m aufweisen. Aufgrund der topographischen Verhältnisse (abfallendes Gelände nach Westen) werden sich die neuen Anlagen in das Gesamtbild einfügen, eine merkliche Höhendifferenz wird optisch nicht wahrnehmbar sein (siehe auch Visualisierung).
- 5) „Vorbelastete Naturräume (z.B. Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Industrie- und Gewerbegebiete) sind zur möglichen Ausweisung von Windparks vorrangig zu betrachten.“
Der Standort ist bereits durch das bestehende Windfeld vorbelastet. Mit Errichtung der sieben Windenergieanlagen wird das bestehende Windfeld erweitert.

4.2 ... für den Standort Ostramondra / Olbersleben

Allgemeine Fakten

Am 21.06.2016 gab die Thüringer Landesregierung den Windenergieerlass Thüringen bekannt. Es wird dabei das Ziel verfolgt, bis 2040 den Energiebedarf bilanziell durch einen Mix aus 100 Prozent regenerativer Energie selbst zu decken. Bis zum Jahr 2020 soll ein Anteil von 35 Prozent erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch erreicht werden. Der vorgelegte Erlass zielt darauf, etwa 1 Prozent der Landesfläche für die Belange der Windenergie nutzbar zu machen.

Im Raumordnungsgesetz werden die raumordnerischen Grundsätze definiert, nach denen den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen sind. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen kann mit erheblichen Auswirkungen verbunden sein, so dass bei der Standortwahl ein schonender Umgang mit der Umwelt, dem menschlichen Lebensraum und dem Landschaftsbild Rechnung zu tragen ist.

Nach dem Denkmalschutzrecht ist die Errichtung von Windenergieanlagen insbesondere dann genehmigungspflichtig, wenn hierdurch ein geschütztes Kulturdenkmal in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt wird § 13 ThürDSchG). Eine Beeinträchtigung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das geplante Vorhaben so überdimensioniert ist, dass die Wirkung des in der engeren Umgebung befindlichen Baudenkmals verloren gehen würde oder wenn die Wahrnehmung des Denkmals wegen auffälliger Effekte oder einer aufdringlichen Architektursprache gravierend gestört würde. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt beispielsweise dann vor, wenn das geplante Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde.

In der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass „das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird“ (BVerwG, BauR 2004, S. 295). Eine Verunstaltung kann weder allein daraus hergeleitet werden, das Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten, noch allein aus der technischen Neuartigkeit einer Anlage und der dadurch bedingten Gewöhnungsbedürftigkeit (BVerwG, NVwZ 19991, S. 64).

Grundsätzlich sind alle Belange der Schutzgüter wie Siedlung, Mensch, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehr und technische Infrastruktur nachvollziehbar abzuwegen. „Auch insofern verlangt die ‚nachvollziehende‘ Abwägung eine auf den Einzelfall ausgerichtete Gewichtsbestimmung (Urteil vom 19.07.2001 a.a.O.), bei der die Schutzwürdigkeit des betroffenen Belangs und dessen vorhabenbedingte Beeinträchtigung dem Interesse an der Realisierung des privilegierten Vorhabens gegenüberzustellen sind (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand September 2013, §35 Rn. 95)“ (BVerwG 4 B 47.13).

Standörtliche Fakten

Ob sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals aus der erheblichen Störung der besonders schützenswerten „Innen-Außen-Blickbeziehung“ ergibt und ob die historische Erlebbarkeit und assoziative Wirkung gemindert wird, kann in dieser gutachterlichen Stellungnahme nicht abschließend beurteilt werden, da jeder Betrachter ein persönliches Empfinden zu erheblichen oder nicht erheblichen Störungen bzw. Wirkungen von Windenergieanlagen hat.

Nachfolgend werden jedoch noch einmal die eruierten Fakten aufgeführt, um der Genehmigungsbehörde als Entscheidungshilfe zu dienen:

- Im Entwurf zum sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen 2016 befinden sich die Anlagen, wie auch die Erweiterung des Windfeldes, im Vorranggebiet W-8 Olbersleben / Ostramondra.
- Im Managementplan für die UNESCO-Welterbestätte »Klassisches Weimar« 2013 – 2025 reicht der „Freihaltebereich“ für Sichtbezüge nicht bis zum Windfeld und dessen geplante Erweiterung.
- Entsprechend der Empfehlung zum Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen im Kontext zu Windenergieanlagen in Mittelthüringen von 2009 ist im Ergebnis festzustellen, dass die Erweiterung des Windfeldes Ostramondra / Olbersleben außerhalb des Ausschluss- und des Prüfbereiches des Kulturdenkmals Ettersburg liegt.
- Das Windfeld als Vorranggebiet liegt nicht direkt im Sichtkorridor des oberen und unteren Pücklerschlages. Die bestehenden und künftigen Windenergieanlagen sind nur in einem Bereich über den Baumkronen sichtbar; auf einem Plateau mit Geländestufe im Bereich des Bodendenkmals „Brunthof“.
- Die bestehenden und künftigen Windenergieanlagen sind in ca. 16 km Luftlinie vom Schloss Ettersburg und Pücklerschlag entfernt. Visuell störend wirken sie nur an Tagen mit guter Wetterlage. Mit Auswertung der Grafik des Deutschen Wetterdienstes wird ersichtlich, dass grundsätzlich nur an 105 Tagen (weniger als ein Drittel) im Jahr optimale Weitsichtverhältnisse gegeben sind.